

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 14. Oktober 2021

Jahrgang 26 · Nummer 21

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

„Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung“ zum Schuljahr 2022/2023

Seite 1

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 2

Bekanntmachungsanordnung

Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel)

Seite 3

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“

Seite 3

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung“, Verf. Nr. 1001J

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zum Schuljahr 2022/2023

Für Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2015 bis 30.09.2016** geboren sind, beginnt zum **09.08.2021** die Schulpflicht gemäß dem § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG).

Um Ihr Kind in der zuständigen Grundschule anmelden zu können, muss es an einer Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben (§ 37 Absatz 1 BbgSchulG).

Diese Sprachstandsfeststellungen werden gewöhnlich in den Kindertagesstätten (Kita) vorgenommen, welche die Kinder besuchen. Kinder, die keine Kita besuchen (Hauskinder) oder in einer Tagespflegestelle betreut werden, müssen ebenso an dieser Sprachstandsfeststellung teilnehmen.

Die **Teilnahmebestätigung ist bei der Schulanmeldung in der Grundschule vorzulegen!** § 4 Absatz 4 Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SffV)

Um jedem Kind die Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zu ermöglichen, melden die Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden oder Hauskinder sind, ihre Kinder in der Kita/ Hort „Stadtstrolche“, Hoher Weg 156, 14542 Werder (Havel), in der **43. KW vom 25.10.2021 bis 29.10.2021**, an.

Für Auskünfte und Terminvereinbarungen steht Ihnen die Leitung der Kindertagesstätte „Stadtstrolche“ Frau Küpper, telefonisch unter der Rufnummer 03327- 43436 oder per E-Mail kita-stadtstrolche@t-online.de, zur Verfügung.

Die Teilnahme am Sprachförderkurs in der Kindertagesstätte ist kostenfrei.

gez.
Christian Große
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 05.10.2021 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Aufstellung des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit Umweltbericht.

Räumlicher Geltungsbereich

Das rund 28 ha große Plangebiet des Bebauungsplans 076/21 (siehe Abb.1) befindet sich am Bahnhof der Stadt Werder (Havel) und umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Werder, Flur 13, 14, 15, 21, und 24. Die konkreten Flurstücke sind der Abb. 2: „Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel)“ zu entnehmen.



Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 076/21 in der Stadt Werder (Havel). Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): ALKIS; <https://geobasis-bb.de/lgb/de/>; Auszug vom 11.08.2021; o.M.

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
13	205	14	41	15	76/2	15	351
13	248/1	14	42	15	77	15	370
13	248/2	14	43/1	15	78	15	380
13	249/1	14	45/3	15	168/1	15	381
13	251/1	14	48/2	15	168/2	15	383
13	251/2	14	53	15	296/2	15	407
13	253	14	54	15	297	15	410
13	254/1	14	56	15	298	15	411
13	254/2	14	58/3	15	299	15	414
13	255/1	14	58/4	15	300	15	416
13	260	14	61/1	15	302	15	417
13	261	14	61/2	15	303/1	15	418
13	262/1	14	62/3	15	306	15	419
13	262/2	14	62/4	15	307	15	443
13	263	14	63/1	15	308	15	447
13	264/1	14	64	15	309	15	448
13	264/3	14	65/1	15	310	15	456
13	266/1	14	65/2	15	311	15	457
13	266/2	14	66/2	15	312	15	465
13	267/1	14	82/2	15	315	15	466
13	267/2	14	83	15	316	15	468
13	269/1	14	85	15	317	15	473
13	299	14	86	15	319	15	475
13	300	14	87	15	320	15	476
13	301	14	88	15	321	15	483
13	357	14	89	15	322	15	499
13	359	14	90	15	323	15	500
13	375	14	103	15	325/1	15	503
13	550	14	104	15	326/4	15	504
13	553	14	106	15	327	21	50/2
13	554	14	107	15	328/1	21	56
13	581	14	108	15	328/2	21	57
14	1	14	113	15	329/1	21	58
14	2	14	114	15	329/2	21	59/1
14	3	14	115	15	330	21	73
14	4	14	116	15	331/1	21	88/2
14	5	14	117	15	331/2	21	88/3
14	6	15	46	15	331/3	24	4/6
14	25	15	48/2	15	332	24	9
14	30	15	56	15	334		
14	31	15	57	15	335/1		
14	32	15	58/1	15	335/2		
14	33	15	58/2	15	336/1		
14	34	15	59	15	336/2		
14	35/1	15	60	15	337		
14	35/2	15	61	15	339		
14	36	15	62	15	343/6		
14	37	15	63/1	15	347/2		
14	38	15	63/2	15	347/3		
14	39	15	64	15	349/2		
14	40	15	76/1	15	350		

Abb. 2: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel)

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der „Städtebaulichen Rahmenplanung zum Bahnhofsumfeld der Stadt Werder (Havel)“ durch Festsetzung von Baugebieten, Verkehrs- und Grünflächen sowie durch Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und grünordnerische Festsetzungen geschaffen werden.

Mit diesem Bebauungsplan soll die vorhandene bauliche Struktur neu gefasst und festgeschrieben werden.

Es werden folgende wesentliche Planungsziele verfolgt:

- Aufwertung der nördlichen und südlichen Bereiche des Bahnhofs als Eingangsbereiche zur Stadt Werder (Havel),
- Gliederung und städtebauliche Ordnung des südlichen Bereiches zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Stadtquartiers mit einer gemischten Nutzung aus Wohnen, verträglichem Gewerbe und Einzelhandel, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie Grün- und Freiflächen,
- Entwicklung von Brachflächen und Flächenumnutzungen nördlich des Bahnhofs zu Wohnnutzung, verträglichem Gewerbe, Freizeiteinrichtungen, Park+Ride-Flächen und Grün- und Freiflächen,
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Zielgruppen,
- Sicherung einer geordneten Erschließung im gesamten Plangebiet, auch hinsichtlich der Funktion als Mobilitätsdrehscheibe und neuen Anforderungen an eine klimagerechte Verkehrsentwicklung,
- Geordnete Lenkung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung eines angemessenen Park-Ride-Angebots im Bahnhofsumfeld,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität im Bahnhofsumfeld durch städtebauliche Neuordnung des nördlichen und des südlichen Bahnhofsvorplatzes,
- Vernetzung des Landschaftsraums Havel und des Grünflächenverbunds westlich der Eisenbahnstraße/ Hoher Weg
- Nutzung ökologischer Potenziale durch Einsatz grün-blauer Infrastruktur (GBI) auf Quartiersebene zur Klimaanpassung

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 14.10.2021, Nr. 21 durch die Bürgermeisterin bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 05.10.2021

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 05.10.2021 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“

Die Stadt Werder (Havel) erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) geändert worden ist und aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Anlass

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 23.09.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan 076/21 „Bahnhofsumfeld“ aufzustellen. Wesentliches Ziel ist die Neustrukturierung und städtebauliche Ordnung des Bahnhofsumfeldes zur Schaffung eines nutzungsdurchmischten Wohn- und Arbeitsquartiers. Die Erschließung des Bahnhofs und seines Umfeldes wird geordnet und an aktuelle und zukünftige Anforderungen angepasst.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ die Umsetzung der kommunalen Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke in den Anlagen 1 und 2. Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes 076/21 „Bahnhofsumfeld“ wie in Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn diese Frist nicht durch die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 BauGB vor Ablauf der Laufzeit der Veränderungssperre verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 076/21 „Bahnhofsumfeld“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anmerkung:

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

Anlagen: Anlage 1: Lageplan Bahnhofsumfeld
 Anlage 2: Flurstücksauflistung

Stadt Werder (Havel), 05.10.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan Bahnhofsumfeld



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): ALKIS; <https://geobasis-bb.de/lgb/de/>; Auszug vom 11.08.2021; o.M.

Anlage 2: Flurstücksauflistung

Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
13	205	14	41	15	76/2	15	351
13	248/1	14	42	15	77	15	370
13	248/2	14	43/1	15	78	15	380
13	249/1	14	45/3	15	168/1	15	381
13	251/1	14	48/2	15	168/2	15	383
13	251/2	14	53	15	296/2	15	407
13	253	14	54	15	297	15	410
13	254/1	14	56	15	298	15	411
13	254/2	14	58/3	15	299	15	414
13	255/1	14	58/4	15	300	15	416
13	260	14	61/1	15	302	15	417
13	261	14	61/2	15	303/1	15	418
13	262/1	14	62/3	15	306	15	419
13	262/2	14	62/4	15	307	15	443
13	263	14	63/1	15	308	15	447
13	264/1	14	64	15	309	15	448
13	264/3	14	65/1	15	310	15	456
13	266/1	14	65/2	15	311	15	457
13	266/2	14	66/2	15	312	15	465
13	267/1	14	82/2	15	315	15	466
13	267/2	14	83	15	316	15	468
13	269/1	14	85	15	317	15	473
13	299	14	86	15	319	15	475
13	300	14	87	15	320	15	476
13	301	14	88	15	321	15	483
13	357	14	89	15	322	15	499
13	359	14	90	15	323	15	500
13	375	14	103	15	325/1	15	503
13	550	14	104	15	326/4	15	504
13	553	14	106	15	327	21	50/2
13	554	14	107	15	328/1	21	56
13	581	14	108	15	328/2	21	57
14	1	14	113	15	329/1	21	58
14	2	14	114	15	329/2	21	59/1
14	3	14	115	15	330	21	73
14	4	14	116	15	331/1	21	88/2
14	5	14	117	15	331/2	21	88/3
14	6	15	46	15	331/3	24	4/6
14	25	15	48/2	15	332	24	9
14	30	15	56	15	334		
14	31	15	57	15	335/1		
14	32	15	58/1	15	335/2		
14	33	15	58/2	15	336/1		
14	34	15	59	15	336/2		
14	35/1	15	60	15	337		
14	35/2	15	61	15	339		
14	36	15	62	15	343/6		
14	37	15	63/1	15	347/2		
14	38	15	63/2	15	347/3		
14	39	15	64	15	349/2		
14	40	15	76/1	15	350		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 076/21 „Bahnhofsumfeld“ wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 14.10.2021, Nr. 21 durch die Bürgermeisterin bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 05.10.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung“, Verf. Nr. 1001J

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**16.11.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr
im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**16.11.2021 von 14:00 bis 16:00 Uhr
im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ c/o Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen möchte und mit dem 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

Beelitz, OT Rieben, den 30.09.2021

gez.

Holger Isecke

Vorstandsvorsitzender

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH



Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.